

GEMEINDE SCHARANS

FEUERWEHRREGLEMENT

Die Gemeinde Scharans erlässt auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 2002, das nachstehende

FEUERWEHRREGLEMENT

Art. 1

Allgemeines

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonalen Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Scharans fest.

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 4

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Art. 5

Grundsatz In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Scharans feuerwehrpflichtig. Von in gleichem Haushalt lebenden Paaren ist nur der eine Partner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6

Dauer der Feuerwehrrpflicht Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird und bei Paaren nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 7

Dienstleistung Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch die Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Art. 8

Tauglichkeit Wer voll arbeitsfähig ist, gilt in der Regel als feuerwehrpflichtig. Militärdienst- und/oder Zivilschutzdienstuntauglichkeit entbinden nicht automatisch von der Feuerwehrrpflicht. Bestehen wegen körperlichen oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Feuerwehrrdiensttauglichkeit, ist der Befund eines Vertrauensarztes nach Weisung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Art. 9

Einteilung Die Feuerwehrrkommission bestimmt jährlich über Einteilung und Zuteilung zum aktiven Dienst. Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden. Die Feuerwehrrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Weiterausbildung Feuerwehrrangehörige können zur Weiterausbildung, zur Übernahme von Kaderchargen und zum Tragen eines Pagers (Funkrufempfänger) verpflichtet werden.

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 11

Sollbestand

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Art. 12

Befreiung vom
aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Staatsanwälte, Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten, Untersuchungsrichter und der Gemeindevorstand
- Angehörige der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kinder
- Werdende, stillende Mütter
- Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören
- Die Feuerwehrkommission kann auf Antrag weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

PFLICHTERSATZ

Art. 13

Grundsatz

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde Scharans noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten.

Wer in einem Jahr mehr als die Hälfte der ordentlichen Übungen unentschuldigt fehlt, hat nebst Bussen zusätzlich die Ersatzabgabe zu entrichten.

Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrrersatzabgabe nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest. Er beträgt minimal Fr. 100.-- und maximal Fr. 350.--.

Art. 14

Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- Gemeindevorstand
- Angehörige der Kantonspolizei und die vollamtlichen Gemeindepolizisten
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.
- Die Feuerwehrkommission kann auf Antrag weitere Personen oder Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

ORGANISATION

Art. 15

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er behandelt Einsprachen gegen Entscheid der Feuerwehrkommission. Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant werden vom Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.

Art. 16

Feuerwehrkommission, Wahl und Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeindeversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Stellvertreter. Das zuständige Gemeindevorstandsmitglied gehört von Amtes wegen der Feuerwehrkommission an. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selber.

Der Feuerwehrkommandant und der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission teil.

Art. 17

Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Die Einteilung und Zuteilung zum aktiven Dienst
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 11

3. Antrag an den Gemeindevorstand für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten
4. Wahl der Gruppenführer
5. Wahl des Materialverwalters und des Fouriers
6. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
7. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
8. Disziplinarbussen gemäss Disziplinarbussenreglement (gemäss Art. 43)
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
11. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
12. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Artikel 12
13. Entscheid über Akzeptanz der Entschuldigungen gemäss Artikel 44

Art. 18

Gliederung der
Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge.
Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 19

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Kommandant, Vizekommandant, Materialverwalter und Fourier.

Art. 20

Feuerwehr-
kommandant

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt;
8. Die namentliche Zuteilung der Pager;
9. Der Kommandant kann mit Bewilligung der Feuerwehrkommission freiwillige Informations- und Instruktionkurse durchführen.

Art. 21

Feuerwehrvize-
kommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 22

Abteilungschefs,
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen;
2. Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen;
4. Bei Verhinderung des Kommandanten oder Vizekommandanten Übernahme deren Pflichten und Rechte.

Art. 23

Materialverwalter

Der Materialverwalter besorgt:

1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 24

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes;
4. Bei Bedarf Protokolle der Feuerwehrkommission.

Art. 25

Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 26

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieberhahnen, Pumpen und Fernsteuerungen periodisch zu kontrollieren. Schadenfälle müssen dem Kommandanten umgehend gemeldet werden.

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Art. 27

- Dienstvorschriften Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:
1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
 2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
 3. diszipliniertes Verhalten;
 4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
 5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 28

- Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Gruppenführer dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Art. 29

- Verbote Verboten ist:
1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
 2. Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
 3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
 4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

Art. 30

- Disziplinar-massnahmen Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 31

- Persönliche Ausrüstung Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich verantwortlich. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter

abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 32

Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

ÜBUNGSDIENST

Art. 33

Übungsdienst

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Art. 34

Übungsplan

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

Art. 35

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

ALARMWESEN

Art. 36

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Art. 37

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm (Pager und/oder Telefonalarm) oder durch Sirenenalarm.

Art. 38

Anforderung
von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 39

Auswärtige
Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Schadenplatzkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 40

Kommando

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Art. 41

Versicherung

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert. Nicht Feuerwehrleute sind bei ordentlichen Übungen und Hilfeleistungen in Schadenereignissen durch das Feuerpolizeiamt bei der Hilfskasse des SFV versichert. Jeder im Feuerwehrdienst erlittene Unfall ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Feuerwehrdienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen zu melden. Andernfalls erlischt jeglicher Anspruch an die Hilfskasse.

BESOLDUNG UND BUSSEN

Art. 42

Besoldung

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für Ihre Tätigkeit besoldet. Die Übungs- und Ernstfalldienste sowie der Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden nach dem vom Gemeindeversammlung verabschiedeten Besoldungsreglement der Gemeinde Scharans entschädigt.

Art. 43

Disziplinarbussen Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 500.-- bestrafen:

1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. Wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. Wer ein Verbot nach Art. 29 missachtet;
4. Wer den Pager nicht einsatzbereit hält.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteintrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission in einer durch den Gemeindevorstand verabschiedeten Bussenverordnung festgelegt.

Art. 44

Entschuldigungen Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen, für nicht besuchte Alarmübungen innert 10 Tagen nach Veröffentlichung, schriftlich und begründet der Gemeindekanzlei, z.Hd. des Kommandanten, einzureichen.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit;
- schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
- Militär- oder Zivilschutzdienst;
- Schichtarbeit;
- berufliche Aus- und Weiterbildungskurse;
- Schwangerschaft und Stillzeit

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

RECHTSMITTEL

Art. 45

Einsprachen Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission oder des Kommandanten, kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 46

Entschuldigungen Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission über Entschuldigungen gemäss Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 47

Bereits eingeteilte
Jugendliche

Bereits zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilte Jugendliche, welche nach Art. 6 noch nicht feuerwehrpflichtig sind, können zum aktiven Dienst eingeteilt bleiben. Der Entscheid liegt bei der Feuerwehrkommission.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 48

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Reglemente.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 19. April 2002

Der Präsident:



Hans Meuli

Der Aktuar:



Felix Tschalèr

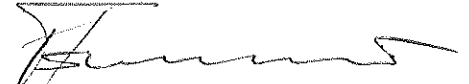
Die Teilrevision von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 31. März 2003

Der Präsident:



Hans Meuli

Der Aktuar:



Felix Tschalèr

Genehmigt durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

7001 Chur, 27. Mai 2003

Der Vorsteher



Stefan Engler, Regierungspräsident